

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, København og Hamburg verlegt Heineck og Faber, 1772, s. 91. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/text/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p91_bZONE1410379.pdf (tilgået 24. maj 2024)

Anvendt udgave: Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

Geld, was beständig im ganzen Lande umläuft. Zur grossen Kunst eines Regenten gehört auch dieses, ausfündig zu machen, wie groß der zirkulirende Fond seyn muß. Ist er zu groß, so fließen daraus die hohen Preise aller zum Leben nöthigen Waaren und Manufakturen u. s. w. Ist er zu klein, so liegen Handlung, Kauf und Verkauf stille, weil es im Lande am Gelds fehlet. Durch die Schätzungen kommt ein Theil des zirkulirenden Fonds in des Fürsten Kasse; wenn er daraus die Amtsbedienten besoldet, und seine innländischen Schulden bezahlet: so geht das Geld wieder heraus unter die Unterthanen, und bleibt folglich immer im Lande. Gebraucht er hingegen die eingekommenen Schatzungsgelder zur Bezahlung der ausländischen Schulden: so gehet diese Summe rein aus dem zirkulirenden Fond heraus, kommt niemals zu den Unterthanen wieder zurück, und wird also jährlich verringert. Hieraus siehet man, daß Schätzungen, wenn sie auf Sachen oder Personen, die sie ohne Schaden tragen können, geleyet werden, ein ganz bequemes Mittel sind, die innländischen Schulden zu bezahlen, weil dadurch nichts anders geschiehet, als daß das Geld von den Unterthanen zu dem Fürsten,